

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Edendorf.....	95
5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg	97
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Wiedemanns Koppel“	97
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Stadtberg IV a“	98
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 230 „Amtsweg“	99
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Lohenbergfelde III“	100
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Kasernenstraße“	100
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Gewerbegebiet Kämpfenweg“	101
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Rießelkamp“	102
1.Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Bevensen vom 25.02.2016	103
Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2019.....	103
Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortsteil Prielip – 2. Änderung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	104
Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 12.10.2011	105

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Edendorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Edendorf hat auf ihrer Sitzung am 27.05.2019 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Edendorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffent-

- lich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen in der Gemeinde Bienenbüttel in der Gemarkungen Edendorf und Wichmannsburg und der Gemeinde Altenmedingen in den Gemarkungen Altenmedingen und Bruchtorf.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 28.05.1976, des Ingenieurbüros von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 15.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich zu gleichen Teilen im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke und der den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Wasserverteilung, Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Entnahmemengen für die einzelnen Betriebe ergeben sich auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend ihrer anteiligen beitragspflichtigen Fläche.
- (2) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (3) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die vom Beregnungsverband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1976, zuletzt geändert am 28.02.1996 außer Kraft.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Uelzen, den 27.05.2019

BEREGNUNGSVERBAND EDENDORF

Martin Ohnesorge
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Edendorf wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 13.06.2019

Dr. Blume

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Aufgrund des § 13 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg in ihrer Sitzung am 03.12.2018 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Nr. 4 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow – Dannenberg vom 04.12.2009 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Amtsarzt“ werden ein Komma und anschließend die Worte „die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 04.06.2019

Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Die Geschäftsführerin

Im Auftrag
Joschko

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

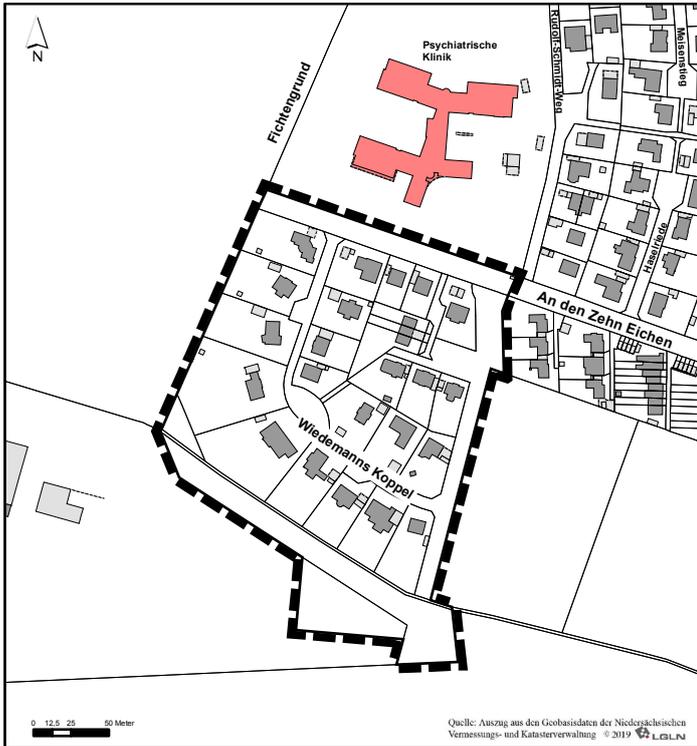
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Wiedemanns Koppel“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 28. September 1998 den Bebauungsplan Nr. 227 „Wiedemannskoppel“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Uelzen vom 15. Oktober 1998 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Oktober 1998 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 227 ist in dem beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 227 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch

die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.06.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

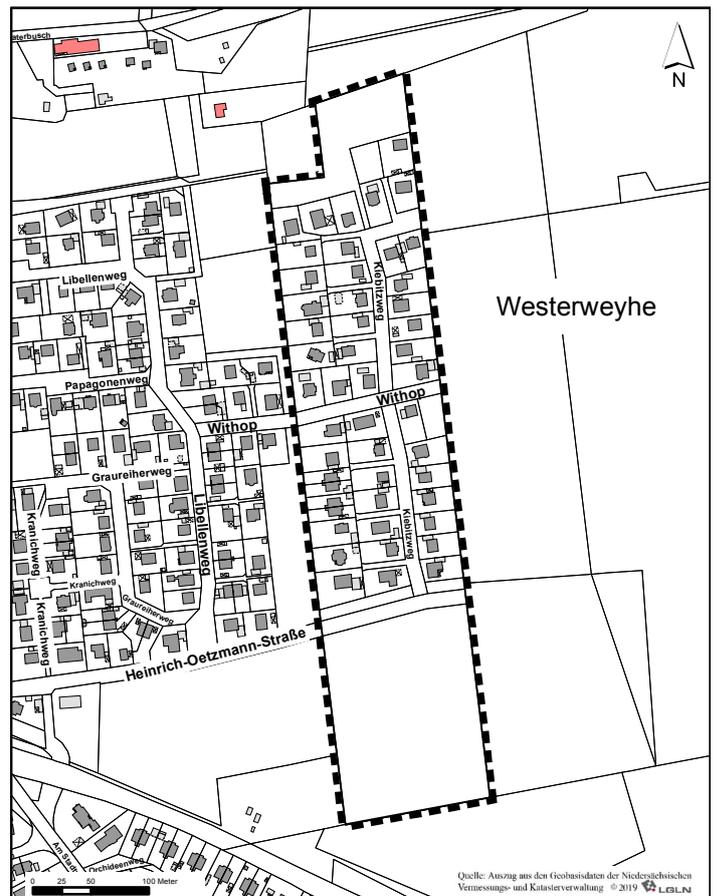
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Stadtberg IV a“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2000 den Bebauungsplan Nr. 229 „Stadtberg IV a“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Uelzen vom 15. Juni 2000 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Juni 2000 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 229 ist in dem beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 229 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.06.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 230 „Amtsweg“

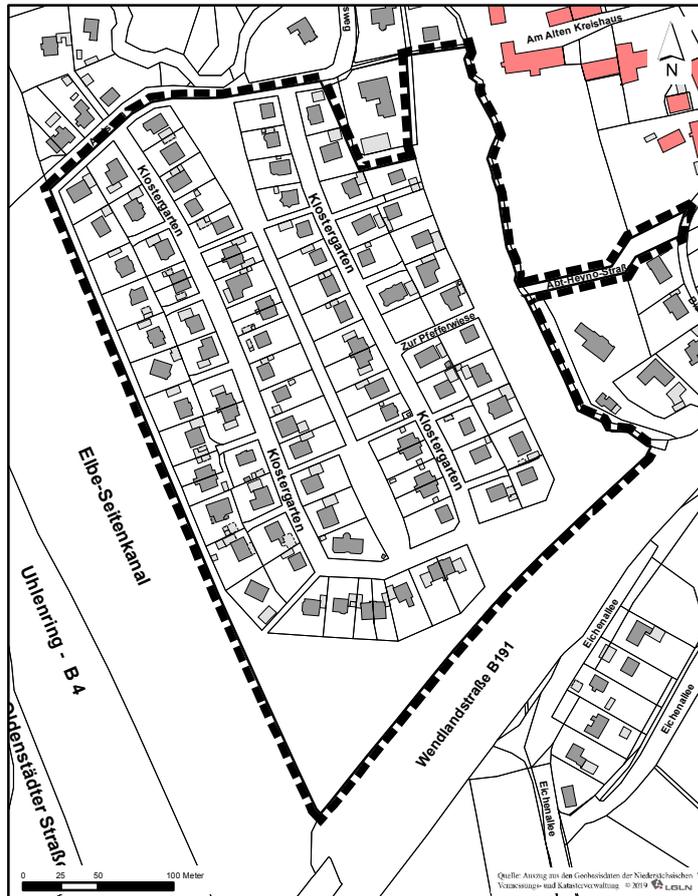
Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2001 den Bebauungsplan Nr. 230 „Amtsweg“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Uelzen vom 29. Juni 2001 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 29. Juni 2001 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 ist in dem beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Karte siehe nächste Spalte



Der Bebauungsplan Nr. 230 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.06.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

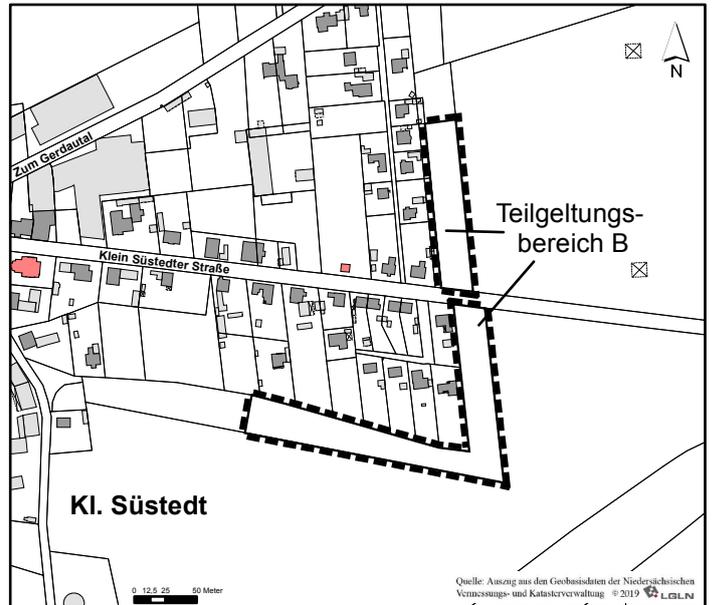
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Lohenbergsfelde III“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19. März 2001 den Bebauungsplan Nr. 232 „Lohenbergsfelde III“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Uelzen vom 30. März 2001 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. März 2001 in Kraft.

Die Teilgeltungsbereiche A und B des Bebauungsplanes Nr. 232 sind in den beigefügten Stadtkartenauszügen durch schwarze, unterbrochene Linien dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 232 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

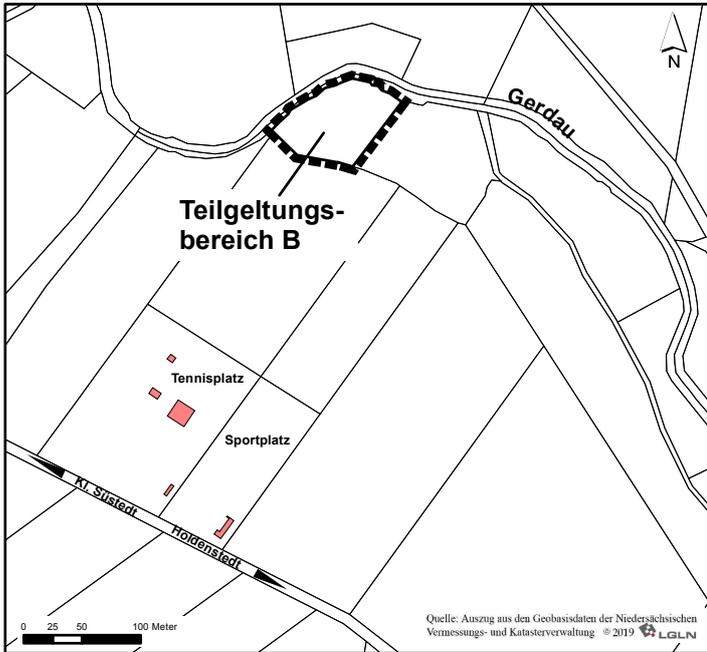
Uelzen, den 14.06.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Kasernenstraße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2002 den Bebauungsplan Nr. 233 „Kasernenstraße“ als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan Nr. 235 (bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.06.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

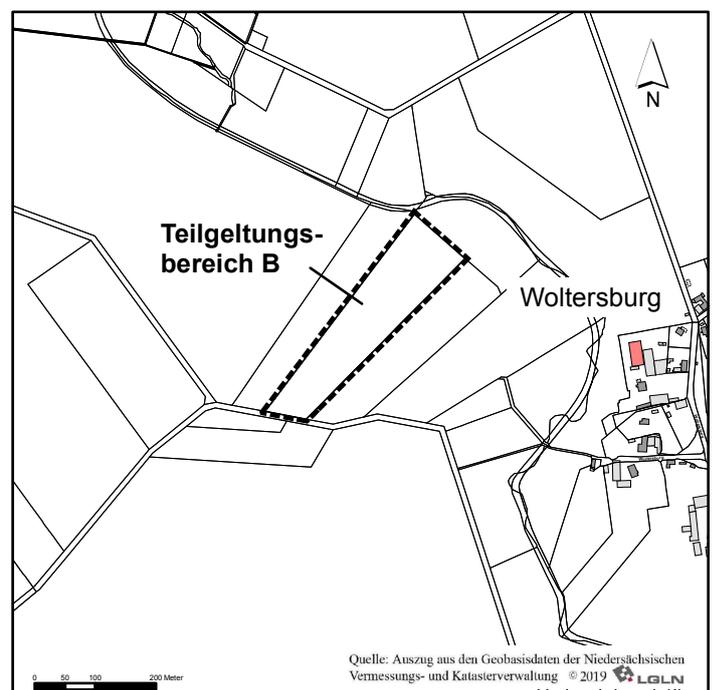
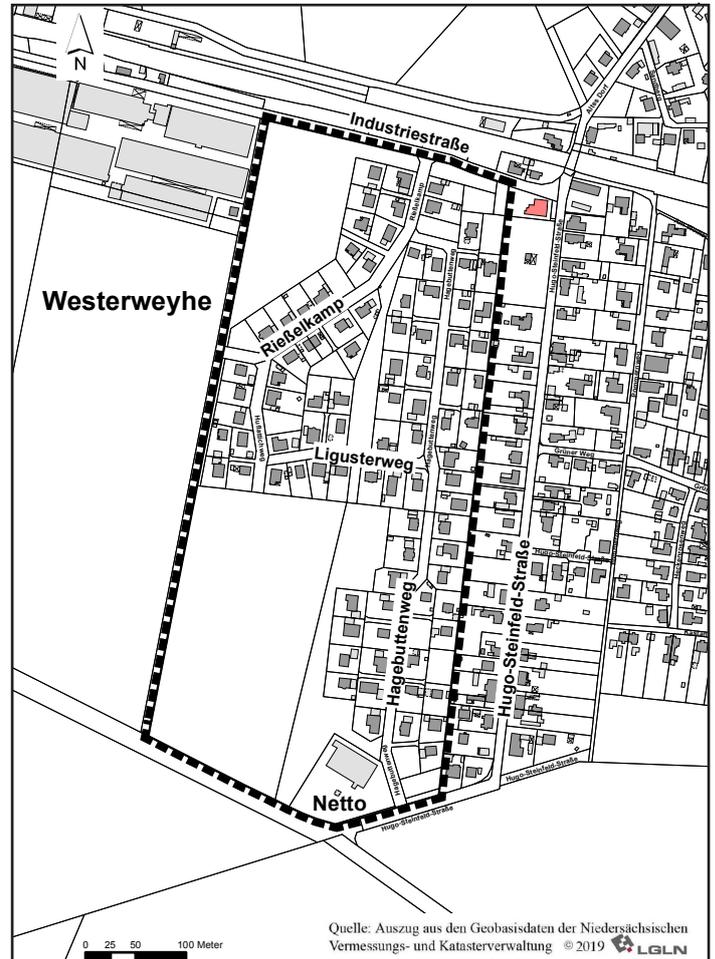
**Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes
Nr. 243 „Riebelkamp“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.06.2002 den Bebauungsplan Nr. 243 „Riebelkamp“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Uelzen vom 15. Juli 2002 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Juli 2002 in Kraft.

Die Teilgeltungsbereiche A und B des Bebauungsplanes Nr. 243 sind in den beigefügten Stadtkartenauszügen durch schwarze, unterbrochene Linien dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 243 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige

Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.06.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Bevensen vom 25.02.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit gültigen

Art. 1

Der Gebührentarif gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Plakatwerbung bis zu 15 Plakate bis zu 30 Plakate				13,00 19,00	25,00 25,00
2	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Gerüsten oder Baumaschinen, sowie Container je angefangenen m ² Verkehrsfläche		2,00			25,00
3	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhänger länger als 24 Stunden					
	a) je Pkw			10,00		25,00
	b) je Lkw ohne Zugfahrzeug			15,00		25,00
	c) je Anhänger mit 1 Achse			5,00		25,00
	d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			10,00		25,00
	e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum			8,00		25,00
	f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa			5,00		25,00

Art. II

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Bevensen, den 16.05.2019

STADT BAD BEVENSEN

Kammer
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf

in der Sitzung am 15.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	718.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	712.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	672.300 Euro
---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	621.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	695.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	756.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 15.05.2019

(Silbermann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 14. Juni 2019

Silbermann
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Rosche, den 25.06.2019
DER GEMEINDE Rosche**

**Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortsteil Prielip –
2. Änderung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 den Bebauungsplan Ortsteil Prielip – 2. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in den nachfolgenden Kartenauszügen durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

Karte siehe nächste Spalte



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Der Bebauungsplan Ortsteil Prielip – 2. Änderung mit der Begründung incl. Artenschutzfachbeitrag und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Ortsteil Prielip – 2. Änderung mit der Begründung incl. Artenschutzfachbeitrag und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Ortsteil Prielip – 2. Änderung mit der Begründung incl. Artenschutzfachbeitrag und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> ->Bürger->Aktuelles->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt der Bebauungsplan Ortsteil Prielip – 2. Änderung in Kraft.

*Der Gemeindedirektor
gez. Musik*

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 12.10.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 12.10.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (Abs. 3) erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

§ 18 (Abs. 1) erhält folgende Fassung:

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Ebstorf, den 17.06.2019

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

Gemeindedirektor

